Rezension

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Bündner Monatsblatt : Zeitschrift für Bündner Geschichte, Landeskunde und Baukultur**

Band (Jahr): **- (2015)**

Heft 3

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Rezension

Verteidiger der Verfassung

Andreas Kley. Von Stampa nach Zürich. Der Staatsrechtler Zaccaria Giacometti, sein Leben und Werk und seine Bergeller Künstlerfamilie. Schulthess, Zürich, 2014. 538 Seiten, zahlreiche sw-Abbildungen, 21 Farbtafeln. ISBN 978-3-7255-6485-9.

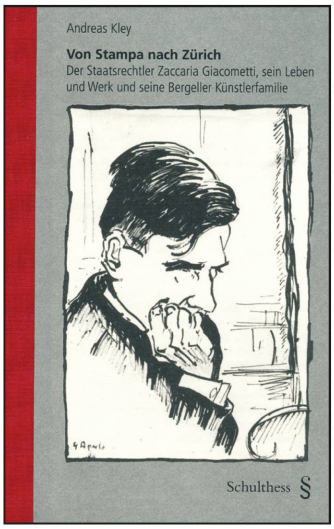

Weltbekannt ist die Künstlerfamilie Giacometti aus dem Bergell: der Vater Giovanni, seine Söhne Alberto, Diego und Bruno sowie deren Verwandter Augusto. Nicht so oft genannt wird ein weiterer Angehöriger des Clans, Zaccaria: ein Cousin des Augusto und somit, wie dieser, ein ‹Coucousin› des Giovanni – zugleich aber, über die mütterliche Linie, ein Neffe des Giovanni und ein Cousin von dessen Söhnen.

Zaccaria Giacometti (1893–1970) geniesst in Fachkreisen noch heute ein hohes Ansehen. Er war Professor für Staats-, Verwaltungs- und Kirchenrecht der Universität Zürich. Sein starkes Profil gewann er als Verteidiger des Rechtsstaates sowie der individuellen und politischen Freiheitsrechte gegen behördlich-bürokratische Machtansprüche. Seine Biographie hat nun ein Berufener verfasst: Andreas Kley, Inhaber des Lehrstuhls für öffentliches Recht, Verfassungsgeschichte sowie Staats- und Rechtsphilosophie an der Universität Zürich.

Nachdem Zaccaria 1907–14 die Evangelische Lehranstalt in Schiers besucht hatte – was anschliessend auch seine Vettern Alberto und Diego taten –, studierte er in Basel und vor allem in Zürich. Sein ‹Doktorvater› wurde Fritz Fleiner, der bekannte Staatskirchenrechtler. In seiner Dissertation, von 1919, plädierte Zaccaria Giacometti für eine vollkommene Trennung von Kirche und Staat.

Kurzzeitig war Giacometti in der Bundesverwaltung und bei einer grossen Versicherungsgesellschaft angestellt; dann wurde er Fleiners persönlicher Mitarbeiter. Er heiratete eine von Fleiners Studentinnen. Seine Habilitationsschrift von 1924 befasste sich mit der Ausdehnung des Verwaltungsrechts gegenüber dem Zivilrecht: Die Rechtsprechung des Bundesgerichts sei in diesem Bereich allzu zurückhaltend, die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Schweiz unterentwickelt. Auf Fleiners Betreiben wurde Gi-

acometti 1927 ausserordentlicher Professor. Neun Jahre später wählte man ihn zu Fleiners Lehrstuhl-Nachfolger.
Als Staatsrechtler fühlte sich Giacometti durch das «Notverordnungsregime» des Bundesrates herausgefordert, das von «notrechtlich» begründeten «dringlichen Bundesbeschlüssen» der Bundesversammlung flankiert wurde. Diese Instrumente wurden von den Bundesbehörden seit dem Ausbruch des Ersten Weltkriegs eingesetzt, noch verstärkt jeweils mit dem Anbruch der Weltwirtschaftskrise und dem Beginn des Zweiten Weltkriegs. Die Landesregierung gestattete sich damit eine eigenmächtige Rechtsetzung unter Umgehung von Parlament und Volk, während die Bundesversammlung immerhin das Referendum umging.
Giacometti kritisierte derlei Praktiken als verfassungswidrig und pochte auf Rechtsstaatlichkeit, strikte Gewaltenteilung, direkte Demokratie. Vehement protestierte er gegen eine «verschleierte Bundesratsdiktatur» (zit. S. 243) und eine «Parlamentsdiktatur» (zit. S. 248). Nachdrücklich beklagte er eine «Rationierung der Demokratie» und ein «Aufs-Eis-Legen der demokratischen Institutionen» (zit. S. 250). Dabei sei doch die «föderalistische liberale Demokratie» die «für die Schweiz einzig mögliche politische Lebensform» (zit. S. 251). Im Kriegsjahr 1942 war die aus dem Bundeshaus straff geführte Eidgenossenschaft nach Giacomettis Analyse als «autoritärer Staat mit totalitären Tendenzen» anzusehen. Das «undemokratische und antiliberale Vollmachtenregime» habe die Bundesverfassung zum «Trümmerfeld» gemacht. Der liberale Rechtsstaat drohe durch einen «gewaltenmonistischen totalitären Exekutivstaat» erdrückt zu werden (zit. S. 264).
Zaccaria Giacometti blieb der einzige Staatsrechtslehrer, der den bundesbehördlichen Autoritarismus zu kritisieren wagte, und dann noch auf so unmissverständliche Weise. Das machte den bescheidenen Bergeller zur schweizweit bekannten und von vielen bewunderten Persönlichkeit.
Nach Kriegsende mochte der Bundesrat nicht so bald auf seine Kriegsvollmachten verzichten. Aber zwei von Giacometti unterstützte Volksinitiativen «für eine Rückkehr zur direkten Demokratie» entwanden ihm per Ende 1952 dann doch das Heft des autoritären Handelns. Giacomettis Stellungnahmen blieben in dieser Zeit prononciert – und stark beachtet. Er wandte sich, beispielsweise, gegen die Flutung des Rheinwalds mit einem Stausee unter Überspielung der bedrohten Gemeinden und des Kantons Graubünden (1946), gegen eine Verstaatlichung der Zuckerwirtschaft (1946), gegen obligatorische Schirmbilduntersuchungen

zur Tuberkulosebekämfpung (1949). Er befürwortete die Zulässigkeit der naturschützerischen Rheinau-Initiative (1951).
Zaccaria Giacomettis schrieb zahlreiche Leitartikel in der NZZ. Zu seinen wichtigsten Buchveröffentlichungen gehört *Das Staatsrecht der schweizerischen Kantone:* ein «zutiefst freiheitlich orientiertes» Werk, publiziert 1941 «gegen den Trend der Zeit» (S. 297). Eine weitere wichtige Darstellung aus seiner Feder ist das *Schweizerische Bundesstaatsrecht* von 1949: eine Neubearbeitung von Fritz Fleiners gleichnamigem Lehrbuch. Darin wird etwa eine Ausdehnung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung auf die Verwaltungsgerichtsbarkeit gefordert – wie schon in Giacomettis dreissig Jahre früher publizierter Dissertation. Der ‹Fleiner/Giacometti› wurde begeistert aufgenommen und sogar allenthalben in der Tagespresse besprochen. Bis in die 1980er Jahre sollte «dieser geistige Granit» (S. 334) das massgebliche Standardwerk bleiben. Giacomettis letztes und zugleich eigenständigstes Buch sind die *Allgemeinen Lehren des rechtsstaatlichen Verwaltungsrechts,* 1960. «Die Radikalität, die Unabhängigkeit der Überlegungen und die Konsequenz der Schlüsse bestechen über die Jahrzehnte.» (S. 380) So wird hier postuliert, dass die Bundesverfassung auch nicht explizit genannte Grundrechte enthalte, weil der Schutz der individuellen Freiheit umfassend sein müsse. Genau diesem Gedanken ist das Bundesgericht seither gefolgt, indem es in schöpferischer Rechtsprechung ‹ungeschriebene› Freiheitsrechte aus der Bundesverfassung ‹abgeleitet› hat.
Entsprechende Thesen waren von Giacometti indessen schon früher geäussert worden, vor allem in den viel beachteten Reden, die er während seiner Zeit als (nebenamtlicher) Rektor der Universität Zürich, 1954/55, gehalten hatte: *Demokratie als Hüterin der Menschenrechte* sowie *Freiheitsrechtskataloge als Kodifikation der Freiheit.*
Die bilanzierende Würdigung des Biographen fällt emphatisch aus – und vermag jeden Leser der Biographie zu überzeugen. Zaccaria Giacometti war «für den rechtstreuen Juristen ein Vorbild» und ein «leuchtendes Beispiel» in staatsbürgerlicher Hinsicht. «Gradlinig und nicht korrumpierbar», durchaus «kritisch eingestellt» gegen jegliche «Anmassungen persönlicher Machtausübung», stand er «für das Ideal, das die liberalen Bundesstaatsgründer ab 1848 umzusetzen trachteten». (S. 7–8)
Einen verhältnismässig grossen Teil seiner Darstellung – immerhin einen Drittel – widmet Andreas Kley Giacomettis regionaler und familiärer Herkunft, also der Geschichte des Bergells und der Giacometti'schen Familiengeschichte im späten 19. Jahrhundert.

Als erster der historisch-biographisch interessierten Juristen, die sich mit Zaccaria Giacometti befasst haben, bemerkt Kley, dass es in genealogischen Fragen nicht nur auf den Nachnamen ankomme: weil «wegen der engen Verhältnisse die Verwandtschaft häufig doppelt besteht, nämlich über die väterliche und die mütterliche Linie.» (S. 94) Mit den berühmten Künstlern Giacometti ist Zaccaria mütterlicherseits, über die Familie Stampa-Baldini, viel näher verwandt als väterlicherseits.

Den Herkunftsfragen wird in dieser Biographie so viel Platz und Gewicht eingeräumt – auch mit den Stammbaumdarstellungen auf den Umschlag-Innenseiten, mit einer Serie von Bergeller Kurzbiographien im Anhang sowie mit dem Ober- und Untertitel des Buchs –, dass man sich fragt, ob denn das regionale und familiäre Herkommen für den Rechtsgelehrten Giacometti und dessen wissenschaftliches Werk tatsächlich so prägend gewesen sein könne …

Der Rechtsgelehrte Kley bejaht dies ohne weiteres. «Zaccaria Giacomettis Leben verbindet Jurisprudenz und Bergeller Kultur.» (S. 11) Das Bergell «ist nicht nur verwandtschaftlich, sondern auch politisch-ideell seine Heimat». Die grundlegenden Bergeller Werte der Autonomie und der Selbsthilfe entsprechen ideengeschichtlich dem Liberalismus. Zaccaria Giacometti war und blieb «diesem liberalen und auch Bergeller Menschenbild verpflichtet». (S. 13) Glaube, Sprache und Unabhängigkeit, die «drei Geistesgüter» und Grundwerte des Bergells, wurden zu «Strukturprinzipien seines Denkens» (S. 26). Weiter unten im Text erscheinen dann sogar «sein geradezu mathematisches Denken und seine unbedingte Rechtstreue als bergellisches Erbe» (S. 209).

Diese Sicht der Dinge kommt nicht zuletzt der Buchausstattung zugute. Nebst hundert Schwarzweissaufnahmen – Porträtfotos, Dokumente, Gebäudeansichten, Dorf- und Landschaftspartien – gehören auch 21 Farbtafeln zu den Illustrationen des Bandes. Wiedergegeben sind hier hauptsächlich Gemälde von Giovanni Giacometti, darunter drei Porträts des Zaccaria aus der Zeit zwischen 1910 und 1924. Aber auch in Tusche und Bleistift haben Giovanni und sein nachmals weltberühmter Sohn Alberto ihren Verwandten Zaccaria verewigt, 1918 oder früher.

Florian Hitz